

betreiben, und eine Gesellschafts-Firma führen, oder sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter verpflichtender Urkunden bedienen wollen.

§. 5. Die Pflicht, die Protokollirung des Gesellschaftsvertrages und der Firma bei dem zuständigen Handelsgerichte zu erwirken, liegt auch allen Erwerbsgesellschaften ob, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll.

§. 6. Die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung hat zwar nicht die Ungültigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte zu Folge. Die Handels- und Gewerbekammern haben jedoch über die Beobachtung der Verpflichtung zur Protokollirung (§§. 3—5) zu wachen und die Uebertreter dem Handelsgerichte anzuzeigen, von welchem eine angemessene Bestrafung gegen dieselben zu verhängen ist.

§. 7. Actiengesellschaften, welche nicht auf den Erwerb gerichtet sind, kann die handelsgerichtliche Protokollirung ihrer Unternehmung und der Firma nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von dem Handelsgerichte, und im weiteren Instanzenzuge von der politischen Landesstelle und dem Ministerium des Innern bewilliget werden.

§. 8. Für alle nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 7 protokollirten Unternehmungen haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Unternehmer sind berechtigt, Geschäftsprocuren zu ertheilen, und verpflichtet, die ertheilten protokolliren zu lassen.

2. Sie unterliegen in Streitsachen unter einander oder zwischen ihnen und den im §. 57, Zahl 2, 3, 4 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichs-Gesetz-Blattes, und §. 55, Zahl 2, 3, 4 der Jurisdictionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichs-Gesetz-Blattes, und vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Personen aus den daselbst erwähnten Geschäften, sowie im Concurß- und Ausgleichsverfahren, dem Gerichtsstande des Handelsgerichtes.

In Dalmatien hat die handelsgerichtliche Competenz, soweit sie sich nicht unabhängig von der Eigenschaft der streitenden Parteien auf die Natur des Handelsgeschäftes an sich gründet, in den Concurß- und Ausgleichsverfahren der nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 7 protokollirten Unternehmungen und in allen Streit-

sachen Statt, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen derselben unter einander beziehen.

§. 9. Die vor der Wirksamkeit dieser Verordnung gesetzmäßig vorgenommenen Protokollirungen bleiben aufrecht, und es sind auf die bereits protokollirten Unternehmungen auch die Bestimmungen des §. 8 anzuwenden.

§. 10. Jede Eingabe um handelsgerichtliche Protokollirung einer Unternehmung (§§. 2, 3, 4, 5 und 7) unterliegt der Stempelgebühr von 10 fl. (zehn Gulden); hat jedoch die Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge, mit Beziehung auf den Zeitpunkt, wo die Protokollirung angefordert wird, mehr als hundert Gulden zu zahlen, so sind als weitere Gebühr für die Protokollirung von dem Mehrbetrage dieser Steuern noch 10 Procent unmittelbar zu entrichten.

§. 11. Der Stempelgebühr von 10 fl. unterliegen ferner die Eingaben:

- a) um Protokollirung eines Gesellschaftsvertrages;
- b) um Eintragung einer bereits protokollirten Geschäftsunternehmung bei den Handelsgerichten derjenigen Bezirke, wo dieselbe eine Zweigniederlassung oder Niederlage hat.

§. 12. Die Eingaben um Protokollirung

- a) der Liquidationsfirma bei Auflösung einer Unternehmung (firma per stralio);
- b) bei einer Procura, oder des Rechtes zur Firmaführung unterliegen einer Stempelgebühr von 5 fl., und zwar für jedes Individuum, dessen Zeichnung protokollirt wird.

§. 13. Die in den §§. 10, 11 und 12 festgesetzten Stempelgebühren haben nur für den ersten Bogen der Eingabe zu gelten, die weiteren Bogen derselben unterliegen dem gewöhnlichen Eingabestempel (berzeit mit 30 kr. und sammt Zuschlag von 36 kr.)

§. 14. Das Handelsgericht hat in den Fällen des §. 10 von der vollzogenen Protokollirung die Steuerbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 15. Durch die gegenwärtige Verordnung bleiben die Vorschriften unberührt, welche hinsichtlich der Rechte und Pflichten handelstreibender türkischer Unterthanen bestehen.

§. 16. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben sogleich nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit zu treten.

Erlaß des Finanzministeriums vom 18. December 1860,

wirksam für alle Kronländer,

über die Gebühren-Behandlung der Verzeichnisse, die von den k. k. Handelsgerichten in Betreff der erfolgten Protokollirungen und Lösungen von Firmen hinausgegeben werden, und der Veröffentlichung dieser Verzeichnisse.

Die Verzeichnisse der erfolgten Protokollirungen und Lösungen von Handelsfirmen, welche von den k. k. Handelsgerichten verschiedenen Instituten und Unternehmungen hinausgegeben werden, unterliegen dem in der Tarifpost II Anmerkung II und III der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 50 und Nr. 329, festgesetzten Stempel von 60 und mit dem Zuschlage von 72 kr. österr. Währung.

Die Verlautbarungen von Firmenprotokollirungen des Handelsgerichtes in den inländischen Zeitungen unterliegen als amtliche Ankündigungen in privatrechtlichen Parteianglegenheiten der in dem Gesetze vom 6. September 1850, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 345, rückfichtlich der kaiserlichen Verordnung

von 8. Juli 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 102, vorgeschriebenen Insertionsgebühr von 30 kr. österr. Währung, wobei sich von den Gerichtsbehörden nach dem Erlasse des Justizministeriums vom 22. October 1850, Z. 14378, zu benehmen ist.

Demzufolge die Gebühr für Insertionen und Ankündigungen in die amtliche Zeitung von der Behörde, welche die Einschaltung veranlaßt, einzuhellen und gleichzeitig mit dem Inserendum an die Zeitungsredaction einzusenden ist.

Auch wenn die Verlautbarung von den k. k. Handelsgerichten nicht einzeln, sondern cumulativ veranlaßt wird, ist die Insertionsgebühr von jeder einzelnen Partei zu entrichten.